

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

13. Stück, 04.06.1889

# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 4. Juni 1889.) 13. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 20. Bekanntmachung der Commission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte hinsichtlich der katholischen Kirche vom 22. Mai 1889, betreffend die Errichtung einer Capellengemeinde Elsten-Warnstedt.
- N<sup>o</sup>. 21. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Mai 1889, betreffend Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879.
- N<sup>o</sup>. 22. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Mai 1889, betreffend Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetze.

### N<sup>o</sup>. 20.

Bekanntmachung der Commission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte hinsichtlich der katholischen Kirche, betreffend die Errichtung einer Capellengemeinde Elsten-Warnstedt.

Oldenburg, den 22. Mai 1889.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht, daß Großherzogliches Staatsministerium, Departement der Kirchen und Schulen, im Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs die Errichtung einer Capellengemeinde Elsten-Warnstedt, bestehend aus den Bauerschaften Elsten und Warnstedt, und das am 10. April d. Js. von der

Mehrheit der stimmberechtigten Eingefessenen der vorgedachten beiden Bauerschaften angenommene Capellenstatut genehmigt hat.

Oldenburg, den 22. Mai 1889.

**Commission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte  
hinsichtlich der katholischen Kirche.**

Mukenbecher.

Huber.

**№. 21.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879.

Oldenburg, 1889 Mai 24.

Im Nachstehenden bringt das Staatsministerium einige unter dem 9. d. M. vom Reichskanzler erlassene Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 zur öffentlichen Kunde.

Oldenburg, 1889 Mai 24.

**Staatsministerium.**

**Departement des Innern.**

Sanjen.

Frhr. v. Rössing.

## Abänderungen

der

### Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 5, „Aufschrift“ betreffend, ist am Schlusse des Absatzes I Folgendes nachzutragen:

Wenn der Bestimmungsort zwar mit einer Postanstalt versehen ist, aber nicht zu den allgemeiner bekannten Orten gehört, so ist die Lage des Ortes in der Aufschrift noch näher zu bezeichnen.

2. Im §. 13, „Drucksachen“ betreffend, sind unter VII die Ziffer 1 und die zugehörigen Zeilen des Textes zu streichen, sowie die darauf folgenden Zahlen 2 bis 10 in 1 bis 9 abzuändern.

Am Schlusse des Absatzes VII ist demnächst als neuer Absatz nachzutragen:

VIIa Auf der Außenseite der Drucksachensendungen dürfen die nach §. 2 Absatz I bei Briefen zulässigen Bemerkungen u. s. w. unter den dort vorgeschriebenen Bedingungen angebracht werden.

3. Im §. 19, „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen“ betreffend, ist im Absatz I und im Absatz V der zulässige Meistbetrag von sechshundert auf „achthundert“ Mark abzuändern. Der Absatz XII erhält folgende anderweite Fassung:

XII Dem Belieben des Auftraggebers bleibt es überlassen, dem Postauftrage gleich das ausgefüllte Formular zur Postanweisung beizufügen. Solche Postanweisungen sind bis zu dem Meistbetrage von 800 *M.* zulässig. Die Gebühr für eine Postauftrags-Postanweisung über 400 *M.* ist nach denselben Sätzen zu berechnen, wie für zwei Postanweisungen bis 400 *M.* In dem beizufügenden Postanweisungs-Formular darf nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungsgebühr übrig bleibt.

4. Zwischen §. 21 und §. 22 tritt der nachstehende §. 21a neu hinzu.

§. 21a.

Bahnhofsbriefe.

I Wünscht ein Empfänger die Briefe von einem bestimmten Absender am Bahnhofe unmittelbar nach Ankunft der Eisenbahnzüge in Empfang zu nehmen (Bahnhofsbriefe), so hat er solches der Postanstalt an seinem Wohnorte mitzutheilen. Die Postanstalt stellt dem Empfänger gegen Entrichtung der im Absatz IV festgesetzten Gebühr ein durch Bedrücken des Amtssiegels zu beglaubigendes Ausweisschreiben aus, in welchem der Name des Absenders und des Empfängers, der Eisenbahnzug, mit welchem die Briefe regelmäßig Beförderung erhalten sollen, sowie die Zeitdauer, für welche das Ausweisschreiben gelöst wird, anzugeben sind.

II Die Verständigung mit dem Absender, daß die Bahnhofsbriefe stets zu demselben Zuge aufgeliefert werden, liegt dem Empfänger ob.

III Bahnhofsbriefe müssen der Form und der sonstigen

Beschaffenheit nach zur Beförderung als Briefe geeignet sein und dürfen weder unter Einschreibung befördert werden, noch das Gewicht von 250 g überschreiten. Zum Verschuß sind Briefumschläge zu verwenden, welche mit einem breiten rothen Rande versehen sind und am Kopfe in großen Buchstaben die Bezeichnung „Bahnhofsbrief“ tragen; auf der Rückseite des Briefumschlages ist der Name des Absenders anzugeben.

IV Bahnhofsbriefe müssen in allen Fällen vom Absender frankirt zur Post gegeben werden. Die neben dem Porto zu entrichtende Gebühr für die tägliche Abholung je eines mit einem bestimmten Eisenbahnzuge beförderten Briefes von einem und demselben Absender an einen Empfänger beträgt 12 *M.* für den Kalendermonat und ist von dem Empfänger mindestens für einen Monat im Voraus zu zahlen.

V Die Aushändigung der Bahnhofsbriefe erfolgt nur gegen Vorzeigung des Ausweis Schreibens. Meldet sich der Abholer nicht rechtzeitig, so werden die Briefe gegen die im §. 21 Absatz V unter B festgesetzte Gebühr durch Eilboten bestellt.

5. Im §. 24, „Ort der Einlieferung“ betreffend, erhält der auf die Abholung von Packeten durch die Packetbesteller bezügliche Theil des Absatzes III folgende Fassung:

In Städten, in welchen mit Pferdekraften ausgeführte Packetbestellungsfahrten bestehen, dürfen den Packetbestellern auf ihren Bestimmungsfahrten Packete ohne Werthangabe zur Abgabe bei der Postanstalt übergeben werden. Es ist auch gestattet, bei der Postanstalt die Abholung von Packeten aus der Wohnung schriftlich zu bestellen. Für derartige Bestellschreiben oder Bestellskarten kommt eine Gebühr nicht zur Erhebung; dieselben können in die Briefkästen gelegt oder den bestellenden Boten mitgegeben werden. Die Packetbesteller nehmen die Packete entweder innerhalb der Häuser selbst, welche sie zum Zwecke der Bestellung bz. Abholung

betreten, oder an denjenigen Stellen entgegen, wo ihr Fuhrwerk jeweilig hält.

6. Ebendasselbst wird der Absatz VII geändert, wie folgt:

VII Für die von den Packetbestellern auf ihren Bestellungsfahrten eingesammelten gewöhnlichen Packete (Abs. III) kommt außer dem Porto eine Nebengebühr von 10 Pf. zur Erhebung, welche im Voraus zu entrichten ist.

7. Im §. 34, „An wen die Bestellung erfolgen muß“ betreffend, erhält der Absatz VI folgende anderweite Fassung:

VI Lautet bei gewöhnlichen Packetfendungen, bei Einschreibsendungen, bei Postanweisungen, bei telegraphischen Postanweisungen und bei Sendungen mit Werthangabe die Aufschrift:

„An A. zu erfragen bei B.“

„An A. abzugeben bei B.“

„An A. im Hause des B.“

„An A. wohnhaft bei B.“

} so muß die Bestellung an den zuerst genannten Empfänger (A.), seinen Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III und V Empfangsberechtigten erfolgen;

lautet die Aufschrift dagegen:

„An A. zu Händen des B.“

„An A. abzugeben an B.“

„An A. für B.“

„An A. per Adresse des B.“

} so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Empfänger (A.), als auch an den zuletzt genannten (B.), deren Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III und V Empfangsberechtigten erfolgen.

8. Im §. 36, „Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe u. s. w.“ betreffend, sind im Absatz V die Angaben unter 3 zu streichen; dafür ist zu setzen:

3. wenn der Empfänger nicht am Tage nach der Ankunft den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

Vorstehende Abänderungen treten mit dem 1. Juni 1889 in Kraft.

Berlin W., 9. Mai 1889.

**Der Reichskanzler.**

In Vertretung:

von Stephan.

**N<sup>o</sup>. 22.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetz.

Oldenburg, 1889 Mai 25.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 5. März d. J. beschlossen, daß die Schlußnoten zur Entrichtung der Abgabe nach der Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes (Reichsgesetzblatt für 1885 Seite 179) in deutscher Sprache und, sofern es sich nicht um Geschäfte über ausländische Werthe handelt, in Reichswährung auszustellen sind.

Oldenburg, 1889 Mai 25.

**Staatsministerium.**

**Departement der Finanzen.**

Ruhstrat.

Meyer.

